

Bei uns sind Sie immer Gewinner

Sie kennen die Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz, wie z.B. „Richtermangel“, „überlange Verfahrensdauer“ und „knappe Ressource Recht“.

Ein Schlichtungsversuch bei uns Schiedspersonen

ist 1. schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeiten, und spart dadurch Zeit und Nerven,

ist 2. kostengünstig und

führt 3. mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass der Frieden von Dauer ist, da keine Partei „gewinnt“ oder „verliert“.

Die Institution der Schiedsfrauen und Schiedsmänner hat nachweislich in den strafrechtlichen Privatklageverfahren aber auch in Zivilsachen zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt.



Wir helfen Ihnen schnell, kompetent und unparteiisch!

Wie sind wir zu erreichen?

In Schleswig-Holstein gibt es vier Bezirksvereinigungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Über die zuständige Schiedsperson erteilt Ihnen Ihr örtliches Amtsgericht, die Polizei und das Ordnungsamt der Stadt.

Ihre Ansprechpartner in Schleswig sind:

Fachdienst Ordnung und
Bürgerangelegenheiten
Rathausmarkt 1
ordnungswesen@schleswig.de
Tel. 814-0

SCHIEDSBEZIRK I
Lothar Pietschmann, Erikstraße 12
Tel. 0160/97395066
Dr. Annegrit Brunkhorst-Hasenclever
(Stellv.), Moldeniter Weg 41
Tel. 25 31 5

SCHIEDSBEZIRK II
Willy Grünwald, Chemnitzstraße 12
Tel. 21 09 1
Lennart Schleiffer
(Stellv.), Chemnitzstraße 1
Tel. 29 26 5

SCHIEDSBEZIRK III
Hans-Werner Jarmer, Berliner Str. 72
Tel. 27 19 4
Volkert Stallbaum,
(Stellv.), Dachsbau 17
Tel. 52 70 7

SCHIEDSBEZIRK IV
Doreen Lau,
Brockdorff-Rantzau-Str. 96
Tel. 99 87 00
Dr. Hans-Henning Buske
(Stellv.), Gartenstraße 14
Tel. 0176/44748447

SCHLICHTEN STATT RICHTEN



Sparen Sie sich den Weg vor
das Gericht!

Unsere Schiedsmänner und
Schiedsfrauen helfen Ihnen
schnell, kompetent und
unparteiisch!



Impressum:
Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnung und
Bürgerangelegenheiten
Rathausmarkt 1
24837 Schleswig
www.schleswig.de

2. Auflage 6/2023

Schleswig

Was bieten wir ?

Wir sind als einzige vorgerichtliche Schlichtungsorganisation fern jeder sachfremden Interessen. Wir arbeiten damit für die Streitparteien völlig unparteiisch durch ehrenamtlich tätige Schiedsfrauen und Schiedsmänner, die nahezu unentgeltlich tätig sind.

Ein Vergleich bei uns kann Ihnen einen auf 30 Jahren vollstreckbaren Anspruch verschaffen, in dem die Verpflichtungen, die die Gegenpartei in einer Zivilsache, aber auch in einer Strafsache übernommen hat, festgelegt werden.



Wir arbeiten sehr kostengünstig und bürgernah durch gewählte und geschulte ehrenamtlich tätige Frauen und Männer in Ihrer Nachbarschaft.

Wir unterliegen einer ständigen Aufsicht und Qualitätskontrolle durch die Direktoren/Direktorinnen der Amtsgerichte.

Ein Schlichtungserfolg führt bei den ursprünglich streitenden Parteien zu einer höheren Zufriedenheit als nach einer Entscheidung durch ein Urteil, weil es keinen Sieger oder Besiegten gibt.

Aufgaben der Schiedspersonen

Schiedspersonen sind in Schleswig-Holstein seit über 100 Jahren tätig.

Die von den Stadtvertretern gewählten Schiedspersonen sind bei bestimmten Privatdelikten und auch in manchen Zivilsachen dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet, sodass zunächst ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss.

Obligatorisch ist der Schlichtungsversuch bei strafrechtlichen Privatklageverfahren wie:

- Beleidigung, Körperverletzung
- Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- in den Rauschtaten zu diesen Delikten
- Konflikte nach dem 3. Abschnitt d. Allg. Gleichbehandlungsgesetzes

In bestimmten zivilrechtlichen Verfahren ist die Klage bei Gericht erst zulässig, wenn zuvor versucht worden ist, die Streitigkeit vor einer Gütestelle einvernehmlich beizulegen. Es geht dabei um folgende Angelegenheiten:

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 750,- €
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen:
 - Einwirkungen auf das Grundstück durch Gase, Dämpfe etc. [§ 906 BGB]
 - Überwuchses [§ 910 BGB]
 - Hinüberfalls [§ 911 BGB]
 - eines Grenzbaumes [§ 923 BGB]
 - der im Nachbarschaftsgesetz geregelten Nachbarschaftsrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebes handelt
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind

Was können Sie erwarten?

Sie sitzen bei der Schiedsfrau/ dem Schiedsmann als Mediatoren am Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre Ihr Problem.

Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein.

Jedoch:

Schiedsfrauen/Schiedsmänner können schlichten, aber nicht richten.



Wir sind nicht unbezahlbar!

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich.

Die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger haben daher lediglich die geringen Verfahrens- und Sachkosten (Porto usw.) zu zahlen, die durchschnittlich bei 50,- € liegen.

Im günstigsten Fall können die Parteien einen Vergleich schließen und sich diese Kosten auch noch teilen.